

## Information zu der Verarbeitung

### „Evidenthaltung von ausgeschriebenen und widerrufenen Personenfahndungen“ gemäß § 43 Datenschutzgesetz (DSG)

#### Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Inneres  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)  
Fax: +43 1 531 26-108613  
E-Mail: [post@bmi.gv.at](mailto:post@bmi.gv.at)

#### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)  
E-Mail: [bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at](mailto:bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at)

#### Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Verarbeitung von Personenfahndungen im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege;

#### Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 57 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 7, 8 und 9 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 1991/566 idGF iVm §§ 74, 76, 167 Z 1, 168, 169 und 171 Strafprozessordnung (StPO), BGBl. 1975/631 idGF iVm Strafvollzugsgesetz (StVG), BGBl. 1969/144 idGF iVm Finanzstrafgesetz (FinStrG), BGBl.Nr. 1958/129 idGF iVm Polizeikooperationsgesetz (PolKG), BGBl. I 1997/104 idGF iVm EU-Polizeikooperationsgesetz(EU- PolKG) , BGBl. I 2009/132 idGF iVm E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I 2004/10 idGF;

#### Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Gemäß § 58 Abs. 1 SPG sind personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 1 SPG evident gehalten werden, für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Verantwortliche zu sperren, in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 1 SPG zwei Jahre nach Widerruf des richterlichen Befehles oder der finanzbehördlichen Anordnung; in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 3 SPG nach Widerruf des Vorführbefehles; in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 4 SPG zwei Jahre nach Widerruf des richterlichen Befehles oder der mit gleicher Rechtswirkung ausgestatteten Anordnung; in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 7, 8 und 9 SPG fünf Jahre nach Auffinden des Gesuchten. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen.

Gemäß § 63 Abs. 1 2. Satz SPG sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.

#### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Österreichische Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege; Österreichische Passbehörden für Zwecke des Passwesens; Staatsanwaltschaftliche Behörden (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Gerichte (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Österreichische Behörden und Gerichte für Zwecke des Asyl- und Fremdenwesens; Österreichische Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihre Organe für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege; Bürgermeister, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion, sowie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (im Wege der Landespolizeidirektion Wien) für Zwecke der Vollziehung des § 10 Strafregistergesetz 1968 idgF; Sonstige österreichische Behörden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Empfang der Daten besteht; Sicherheitsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Sicherheitsbehörden von Drittstaaten für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Andere Organisationen, die der Bundesminister für Inneres mit Verordnung gemäß § 13 Polizeikooperationsgesetz zu Sicherheitsorganisationen erklärt hat, für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz; Veröffentlichung (gemäß § 169 Strafprozessordnung - StPO); Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz: Bundesminister für Inneres, Zentrale Clearingstelle der Landespolizeidirektion Wien, IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

**Rechte der betroffenen Person:**

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 DSGVO.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.